

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Erbenheim am 25. März 2014

Bebauungsplan "Einzelhandelsbetrieb Berliner Straße" im Ortsbezirk Erbenheim - Beschluss über die Aufstellung und öffentliche Auslegung -

1. Dem Antrag des Vorhabenträgers Dietz Aktiengesellschaft in Bensheim vom 17.08.2012 auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan „Einzelhandelsbetrieb Berliner Straße“ im Ortsbezirk Erbenheim (Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Der städtebauliche Vorvertrag zur Übernahme von Kosten und Aufwendungen zum Vorhaben (Anlage 3) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Einzelhandelsbetrieb Berliner Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird beschlossen.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten durch die Berliner Straße (K634), im Nordwesten durch die Zufahrt zur B 455 in Verlängerung der Straße „Am Hochfeld“, im Südwesten durch einen Bürogebäuderiegel und im Südosten durch die rückwärtige Wohnbebauung entlang des Kreuzberger Ringes.

Die Ziele der Planung werden beschlossen.

4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde (Anlage 4),
 - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde (Anlage 5).
5. Den in der Anlage 5 formulierten Beschlussvorschlägen zu den vorgebrachten Stellungnahmen wird zugestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans „Einzelhandelsbetrieb Berliner Straße“ (Anlage 6 und 7) wird beschlossen und ist mit Begründung (Anlage 8) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird,
 - der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung ortsüblich bekannt gemacht wird,
 - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird,
 - dass der Flächennutzungsplan nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst wird.
8. Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Beschluss Nr. 0015

Antragsgemäß beschlossen.

Verteiler:

Dez IV z.w.V.
Amt 61

1005 z.d.A.

Reinsch
Ortsvorsteher